

## Zoll- und Steuertechnisches.

### Branntweinsteuern.

Der in Nr. 9 der Umschau geschilderte Nebenstand, daß sich der Branntwein bei Benutzung eines Branntwein-Privatsammelgefäßes in der Rohrleitung und der Vorlage ansammelt, sobald das fr. Sammelgefäß mehr als zu  $\frac{3}{4}$  gefüllt ist, dürfte sich nach meinen Erfahrungen ohne Anbringung eines Luftstutzens an dem Letzteren dadurch beseitigen lassen, daß entweder ein zweites Übersteigrohr angebracht oder daß das vorhandene durch ein jo weites, neues Rohr ersetzt wird, daß auch beim Durchfließen von Branntwein durch dasselbe die Luft über den Branntwein hin in ausreichender Weise entweichen kann. Selbst bei einem Privatsammelgefäß, welches luftdicht vernietet ist, kein Untersteigrohr und keinen steuersicheren oder gar keinen Luftstutzen hat, dürfte wohl eine geeignende Luftausfuhr aus demselben und damit Steuersicherheit dadurch zu erreichen sein, daß eine solche weite Rohrleitung zwischen Vorlage und Sammelgefäß gewählt wird, daß die aus dem Sammelgefäß verdrängte Luft durch dieselbe neben dem durchlaufenden Branntwein zur Vorlage und zu dem dortigen Luftstutzen zu flüchten vermag.

In den mir sonst vorgekommenen Fällen ähnlicher Art wurde als Ursache des Ansammelns oder Überlaufens von Branntwein in bezw. aus der Vorlage festgestellt, entweder daß die Rohrleitung im Verhältniß zur Menge des aus dem Kühlrohr in die Vorlage strömenden Branntweins zu eng war, oder daß dieselbe durch hineingelangte fremde Körper an einzelnen Stellen ihre ursprüngliche Weite verloren hatte, oder endlich, daß der Luftstutzen an der Vorlage zu wenig Luft durchließ. Die Beseitigung der Hindernisse in den letzteren beiden Fällen, sobald die Ursache erkannt war, war leicht, in ersterem Falle jedoch, in welchem der Brennereinhaber weder eine neue Rohrleitung beschaffen, noch das Ausflußrohr aus dem Kühlrohr enger machen lassen wollte, war die Erlangung der Steuersicherheit schwieriger. Mein Vorschlag, eine Platte aus Gummi oder Blech, in der Mitte mit einer runden, der Weite der Rohrleitung, von der Vorlage abwärts, entsprechenden Öffnung, bei der Flansche zwischen Kühlrohr und Vorlage einzufügen, fand nach längerem Bedenken schließlich Annahme, und dies einfache Mittel bewährte sich so, daß nachher ein Ansammeln oder Überlaufen von Branntwein in bezw. aus der Vorlage dort nie mehr bemerkt worden ist.

### Zölle.

#### Kreditirung der Abgaben.

Die Gewährung von Steuerkredit gegen theilweise Sicherstellung durch Wechsel- oder sonstige Bürgschaft betreffend.

Erlaß des kgl. Preuß. Finanz-Minist.  
d. d. Berlin, den 12. April 1893. III 4220.

In einem Spezialfalle haben sich für die Staatskasse aus der Gewährung von Steuerkredit gegen theilweise Sicherstellung durch Wechselbürgschaft infosfern Unzuträglichkeiten ergeben, als der Theilbürge, welcher nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kreditschuldners aus der Wechselbürgschaft in Anspruch genommen worden war und den Steuerfiskus in Höhe des verbürgten Betrages befriedigt hatte, die gemäß § 338 Theil I Tit. 14 A-L-R. mit ihren Vorrechten auf ihn übergegangene Forderung des Fiskus als Regressanspruch im Konkurse anmeldete und in Folge des der Forderung anhaftenden Vorrechts aus § 54 Ziffer 2 der Konkursordnung gleichantheilige Befriedigung mit dem durch anderweitige Sicherheit nicht gedeckten Theil der kreditirten Abgabenforderung aus der für beide Forderungen unzureichenden Masse beanspruchte. Wenn auch dieser Anspruch nach der bisherigen Rechtsprechung unbegründet ist (vergl. Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 12. Dezember 1876 — Entschei-

dungen desselben Band 21 Seite 210 —), so empfiehlt es sich doch, ähnlichen Vorkommissionen für alle Fälle vorzubereiten.

Ich bestimme deshalb, daß künftig stets, wenn zur Sicherstellung von Zoll- oder Steuerkrediten wechselmäßige oder sonstige Bürgschaft nur für einen Theil des Kreditbetrages angeboten wird, — sei es, daß bei Bürgschaftsleistung Seiten mehrerer Personen oder Firmen eine jede von ihnen sich nur für einen Theil des Gesamtbetrages des Kredits verbürgt soll, sei es, daß für eine Theil des Kredits in anderer Weise oder keine Sicherheit bestellt werden soll —, die Bürgschaft nur dann anzunehmen ist, wenn der Theilbürge in einem besonderen, nach dem anliegenden Muster auszustellenden Revers die Verpflichtung übernimmt, sich der im Falle der Befriedigung des Fiskus mit dessen Forderung auf ihn übergegenden fiskalischen Vorrechte nicht zum Nachtheile des Fiskus zu bedienen.

Wenn für den Fall, daß eine Person oder Firma für den ganzen Kreditbetrag Bürgschaft übernommen hat später von dem Kreditschuldner eine Erhöhung seines Kredites gegen anderweitige Sicherheitsleistung oder ohne solche nachgesucht wird, so ist die Gewährung des Gesuches davon abhängig zu machen, daß der Kreditschuldner nachträglich einen gleichen Revers von dem bisherigen, jetzt zum Theilbürgen werdenden Bürgen beibringt.

Hat auf Grund einer solchen Theilbürgschaft der Theilbürge an Stelle des Hauptschuldners die Forderung des Fiskus in Höhe des verbürgten Betrages getilgt und wird über das Vermögen des Kreditschuldners das Konkursverfahren eröffnet, so ist stets der vom Konkursgericht bekannt zu machende allgemeine Prüfungstermin von dem betreffenden Hauptamt wahrzunehmen, wenn ein anderweit nicht gedeckter Theil der gestundeten Abgabenforderung zur Annmeldung im Konkurse gebracht ist und aus der Konkursmasse befriedigt werden soll. In dem Termin ist bei Prüfung der Regressforderung des Theilbürgen, falls dieselbe angemeldet worden ist, der Antrag zu stellen, daß etwa beanspruchte Vorrecht aus § 54 Ziffer 2 der Konkursordnung dem Inhalte der reversmäßigen Verpflichtung entsprechend nur mit der Beschränkung festzustellen, daß davon dem Steuerfiskus gegenüber kein Gebrauch gemacht werden darf, bezw. daß der Regresssuchende seine Befriedigung aus der Konkursmasse erst beanspruchen darf, nachdem der Steuerfiskus wegen der kreditirten Abgabenförderung voll befriedigt worden ist.

Ob auch in solchen Fällen, in denen zur Zeit für einen Theil des gewährten Kredites Sicherheit durch wechselmäßige oder andere Bürgschaft bestellt ist, die nachträgliche Beibringung obigen Reverses zu fordern sein wird, überlasse ich Eurer Hochwohlgeborenen Entscheidung. Jedenfalls würde dies dann nicht notwendig sein, wenn sonst bestellte Sicherheit eine solche ist, daß ein Verlust für die Staatskasse als ausgeschlossen erachtet werden kann.

#### Muster.

X., den .....	ten	189
Das Königliche Haupt-Amt zu X. hat dem N. N. zu Z. einen Kredit in Höhe von (100,000) M. eröffnet. Durch einen von dem N. N. ausgestellten, von mir als Bürgen mitunterzeichneten (durch einen von dem N. N. ausgestellten, von mir acceptirten) Wechsel vom .....		
über (50,000) M. habe ich für den dem N. N. gewährten Kredit der Staatskasse gegenüber bis zur Höhe dieses Betrages Bürgschaft übernommen. Ich verpflichte mich hierdurch, falls ich vom Königlichen Steuerfiskus aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen werde und ihn bis zur Höhe des verbürgten Betrages ganz oder theilweise befriedigt habe, mich der mit der Forderung des Fiskus auf mich übergehenden Vorrechte desselben nicht zum Nachtheile des Königlichen Steuerfiskus zu bedienen. Insbesondere ver-		